

Sitzung vom 26. Januar 2016

Beschl. Nr. **2016-14**

L2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten
Stadthausareal, Projektentwicklung
Stimmrechtsrekurs; Rekursantwort an Bezirksrat

Ausgangslage

Am 9. Dezember 2015 hat der Grosse Gemeinderat das Geschäft „Stadthausareal, Inventarentlassung, Planungsvorlagen, Landgeschäft“ genehmigt. Gegenstand des Geschäfts waren die Entlassung der Liegenschaften Zürichstrasse 1 und 3 aus dem Inventar der Kulturobjekte (Inventarentlassung), der Gestaltungsplan (Planungsvorlagen) und der Verkauf sowie die Einräumung von Baurechten (Landgeschäft). Damit wurde dem Antrag des Stadtrates, SRB 2015-147, vom 16. Juni 2015 entsprochen und zugestimmt.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 haben zwei Einwohner/innen der Stadt Adliswil „Stimmrechtsbeschwerde gestützt auf § 149 Gesetz über die politischen Rechte“ gegen das vorgenannte Geschäft erhoben. Der Antrag lautet:

1. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Adliswil zum Traktandum 5 der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2015 (Beschluss noch nicht veröffentlicht) sei aufzuheben. Der unter diesem Traktandum behandelte und vom Grossen Gemeinderat gutgeheissene Antrag 4.2 des Stadtrates vom 16. Juni 2015 sei als nicht zulässig zu erklären und an den Stadtrat zurückzuweisen.
2. Der Stadtrat von Adliswil sei anzuweisen;
 - 2.1 die überbauten und nichtüberbauten Liegenschaften des zum Verkauf und zur Abgabe im Baurecht „Stadthausareals“ der Stadt Adliswil (entsprechend Punkt 3.3. Beschl.-Nr. 2015-147 des Stadtrates Adliswil in Beilage 1) nach den für das Finanzvermögen der zürcherischen Gemeinden geltenden Vorschriften zu bewerten sowie
 - 2.2 im Hinblick auf einen allfälligen Verkauf oder einer Abgabe im Baurecht dieser Liegenschaften einen Einnahmeverzicht offenzulegen und das Geschäft mit dem bezifferten Einnahmeverzicht entsprechend den Ausgabekompetenzen der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil genehmigen zu lassen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 hat der Bezirksrat Horgen die Stadt Adliswil zur Vernehmlassung „betreffend Stimmrechtsrekurs / Stadt Adliswil“ mit Einreichung der vollständigen Akten samt Verzeichnis aufgefordert. Die Rekursantwort muss bis 16. Februar 2016 dem Bezirksrat eingereicht werden.

Am 24. Dezember 2015 wurden die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2015 publiziert.

Erwägungen

Der eingereichte Stimmrechtsrekurs gemäss § 151 a Gemeindegesetz weist formelle und materielle Mängel auf. Entsprechend wird dem Bezirksrat beantragt, auf den Rekurs nicht einzutreten, eventualiter sei er abzuweisen.

Aufgrund der rechtlichen Komplexität des Verfahrens, der hohen Bedeutung des Geschäfts für die Stadt Adliswil und den beschränkten internen Ressourcen ist eine juristische Vertretung für dieses Verfahren vorzusehen und die Vollmacht für die weiteren Verfahrensschritte zu erteilen.

Frau Marianne Kull, lic. iur, Florastrasse 1, 8008 Zürich hat die Stadt Adliswil bereits bei der Inventarentlassung der Liegenschaften Zürichstrasse 1 und 3 rechtlich beraten. Sie kennt das Geschäft Stadthausareal und soll die Stadt Adliswil weiter juristisch vertreten.

Die aus der Rechtsvertretung resultierenden Kosten können im Rahmen des bestehenden Budgets 2016 abgedeckt werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Einer Rekursantwort im Sinne obengenannter Erwägungen bezüglich des Stimmrechtsrekurses Stadthausareal wird zugestimmt.
- 2 Marianne Kull, lic. iur, Florastrasse 1, 8008 Zürich, wird bevollmächtigt, die Stadt Adliswil in Sachen Stimmrechtsrekurs Stadthausareal beim Bezirksrat zu vertreten.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Ressortvorsteher Finanzen
 - 4.3 Ressortleiter Finanzen
 - 4.4 Abteilung Liegenschaften
 - 4.5 Marianne Kull, lic. iur, 8008 Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin